

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 229

560

Frauenfeld, 24. Oktober 2023
577

Einfache Anfrage von Cornelia Hauser und Jacob Auer vom 30. August 2023 „Ein kantonales Tierheim für den Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Thurgauer Tierschutzorganisationen und dem Veterinäramt ist zielführend und funktioniert heute gut. Das Veterinäramt geht aktiv auf die Tierschutzorganisationen zu und sucht die Zusammenarbeit mit ihnen. Die laufenden Bemühungen der Verantwortlichen des Thurgauer Tierschutzverbandes (TTSV) zur „Revitalisierung“ des TTSV als Dachorganisation aller Thurgauer Tierschutzvereine werden ausdrücklich begrüsst. Diesen Sommer hat zwischen Vertretungen des TTSV, dem Veterinäramt und dem Chef des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) diesbezüglich ein erstes Gespräch stattgefunden. Der Regierungsrat erhofft sich dadurch einen besseren Austausch und eine effektivere und effizientere Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt und den Tierschutzorganisationen zugunsten des gesetzlichen Tierschutzvollzugs.

Frage 1

Einen gesonderten Bericht zur Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Tierschutzorganisationen und dem Veterinäramt gibt es nicht. Informationen zur Amtstätigkeit des Veterinäramtes, zu der auch der Tierschutzvollzug und die Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen gehören, finden sich im Geschäftsbericht Thurgau.

Ergänzend ist festzuhalten, dass bereits mit der Teilrevision der kantonalen Tierschutzverordnung per Ende Oktober 2019 im Kanton Thurgau die gesetzliche Möglichkeit geschaffen wurde, dass das Veterinäramt mit geeigneten Personen und Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliesst, wodurch diese für gewisse Vollzugsaufgaben, insbesondere im Bereich des Tierschutzvollzugs, beigezogen werden können. Diese Bestimmung hat sich in der Vollzugspraxis bestens bewährt und wurde dementsprechend auch in das per 1. April 2022 in Kraft getretene Gesetz über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) übernommen.

Seither hat das Veterinäramt mit insgesamt 17 privaten Partnerorganisationen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Es handelt sich überwiegend um private Tierschutzorganisationen und Tierheime oder Auffangstationen, die vor allem im Heimtierbereich tätig sind. Das Veterinäramt zieht sie bei, wenn es um den Transport, das Einfangen, die Unterbringung und die Übernahme oder Vermittlung von Tieren geht. Im Nutztierbereich arbeitet das Veterinäramt insbesondere mit dem Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) eng zusammen. Dieser unterstützt die Vollzugsorgane regelmässig, wenn es um die Unterbringung oder Fremdplatzierung von Nutztieren geht. Auch diese Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Über die bestehenden Leistungsvereinbarungen hat das Veterinäramt die Möglichkeit, folgende Tierarten vorübergehend oder dauerhaft unterzubringen oder zu platzieren: Hunde, Katzen, Kaninchen, Nagetiere, Ziervögel, Greifvögel, Störche, Kraniche, Reiher, Kolibris, einheimische Singvögel, Hausgeflügel, Rindvieh, Equiden, Schafe, Schweine, Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas), Hirsche, Reptilien, Fische und Amphibien. Das Veterinäramt ist derzeit in der Lage, seinen gesetzlichen Vollzugauftrag zur tierschutzrechtlichen Unterbringung und Platzierung zu erfüllen.

Keine ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten gibt es hingegen im Bereich von tierseuchenpolizeilichen Quarantäneplätzen. Solche werden benötigt, wenn aus dem Ausland Hunde und Katzen illegal importiert werden, die nicht über die erforderliche Tollwutimpfung oder die entsprechenden Nachweise verfügen und daher bis zur Klärung des Tollwutstatus zwingend in strenger Quarantäne gehalten werden müssen, so dass kein Kontakt zu anderen Menschen oder Tieren möglich ist. Kann kein Quarantäneplatz gefunden werden, ist die Euthanasie der betroffenen Tiere alternativlos, da es sich bei der Tollwut um eine für den Menschen in aller Regel tödlich verlaufende Krankheit handelt. Das Veterinäramt kann für solche Quarantäneplätze derzeit einzig auf ein Tierheim im Fürstentum Liechtenstein zurückgreifen, das über einige wenige speziell eingerichtete Quarantäneplätze verfügt. Anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten bestehen aktuell keine.

Frage 2

Die von den im Kanton Thurgau ansässigen Tierheimen und Auffangstationen angebotenen Leistungen werden grossmehrheitlich von Privaten in Anspruch genommen. Dementsprechend liegen dem Kanton hierzu keine genauen Angaben vor. Eine detaillierte Auswertung aller durch das Veterinäramt im vergangenen Jahr neu platzierten Tiere liegt ebenfalls nicht vor. Schätzungsweise werden vom Veterinäramt pro Jahr zwischen 200 bis 300 Tiere neu platziert, die meisten davon sind Heimtiere. Bei Nutztieren kommt es in der Regel nur zu Neuplatzierungen, wenn eine Nutztierhaltung aufgelöst werden muss.

Frage 3

Das Veterinäramt arbeitet im Tierschutzvollzug bereits heute eng mit ausserkantonalen Tierschutzorganisationen und ausserkantonalen Behörden und Veterinärdiensten zu-

sammen. Dementsprechend hat das Veterinäramt auch mit fünf ausserkantonalen Partnerorganisationen entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die bestehende interkantonale Zusammenarbeit hat sich bewährt und ist für einen konsequenten und gesetzeskonformen Tierschutzvollzug eine grundlegende Bedingung. So werden z.B. die Aufgaben der kantonalen Fundstelle für Tiere nach Art. 720a Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) auch von einer ausserkantonalen Fachorganisation, der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ) AG, wahrgenommen. Dies ist in § 17 Abs. 2 der Verordnung über das Veterinärwesen (VetV; RB 819.11) ausdrücklich so vorgesehen.

Frage 4

Nein. Der Kanton erwirbt oder besitzt Liegenschaften im Finanzvermögen, wenn gemäss der Immobilienstrategie folgende Ziele erfüllt sind:

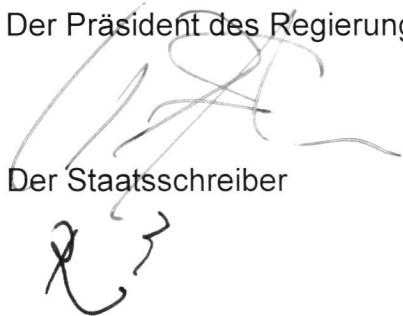
- Ausbaureserven für öffentliche Infrastrukturen
- Erhaltung historischer Bauten oder Gebäude von hoher gesellschaftlicher Bedeutung
- Eignung als Tauschobjekt
- Reserve für langfristige Entwicklung des öffentlichen Raums
- Erhaltung von Naherholungs- und Grünraum

Periodisch wird überprüft, ob die Liegenschaften im Eigentum des Kantons mindestens eines der genannten Ziele erfüllen. Der Kanton erwirbt oder besitzt somit keine Liegenschaften auf Reserve.

Frage 5

Nein. Wie in Frage 2 ausgeführt, werden die von den im Kanton Thurgau ansässigen Tierheimen und Auffangstationen angebotenen Leistungen grossmehrheitlich von Privaten in Anspruch genommen. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, solche Leistungen für Private zu subventionieren.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

